



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

21. April 2021

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) wurde mit Schreiben vom 25. März 2021 eingeladen, zum Referentenentwurf für die Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach. Da unsere Stellungnahme auch grundsätzliche Überlegungen und Anmerkungen zur Gestaltung und Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes enthält, erlauben wir uns, außerhalb des vorgegebenen Kommentierungsrasters Stellung zu nehmen.

Die Integration von Zugewanderten und ihren Nachkommen ist ein komplexer Prozess, der das Zusammenwirken der Zugewanderten, von Gesellschaft und Politik gleichermaßen erfordert. Dieser Prozess bedarf begünstigender Rahmenbedingungen, mit deren Schaffung die Politik ihrem gesellschaftspolitischen Gestaltungsauftrag nachkommt. Der SVR unterstützt dieses Bemühen ausdrücklich.

Dabei unterliegt Integration nur bedingt einer staatlichen Steuerung. Gelingende Integration kann nicht per Gesetz vorgeschrieben werden.¹ Der Staat kann jedoch die Rahmenbedingungen gestalten – unter anderem mittels einer Integrationsgesetzgebung, die Ziele und Grundsätze formuliert, für den Bereich der Landes- und Kommunalpolitik einen institutionellen und inhaltlichen Rahmen für die Querschnittsaufgabe Integration vorgibt und Kooperationsstrukturen institutionalisiert. Das Teilhabe- und Integrationsgesetz in Nordrhein-Westfalen von 2012 entfaltet – als eines der ersten seiner Art – auf diese Weise eine Signalwirkung mit starker Orientierungsfunktion. Als Selbstvergewisserung und Standortbestimmung der Politik hat es Integration als gesamtgesellschaftliches Ziel aufgewertet und zugleich innovative Instrumente – etwa die Kommunalen Integrationszentren, aber auch ein regelmäßiges Integrationsmonitoring – landesweit etabliert und gesetzlich abgesichert. Gleichzeitig dürfen die Auswirkungen von Integrationsgesetzen auf die Integrationspraxis jedoch nicht überschätzt werden. Die sozialwissenschaftliche Forschung zeigt, dass Integration nur zum Teil von spezifischen Maßnahmen abhängt, die exklusiv Zugewanderte bzw. Personen mit Migrationshintergrund betreffen, und meist stärker durch effektive Regelsysteme gestaltet wird, wie etwa in der Bildungspolitik oder der Sozialgesetzgebung.² Ein Integrationsgesetz, das üblicherweise zwar Programmsätze und Ziele, aber kaum konkrete Maßnahmen in Bereichen wie Bildung und Arbeitsmarkt umfasst, muss also auf die Fachpolitiken ausstrahlen, um auch und gerade dort ein Mainstreaming von Integration anzustoßen.³ Nicht zuletzt müssen die Einwohnerinnen und Einwohner eines Landes – ob

¹ Vgl. dazu ausführlich *Thym, Daniel* 2017: Migrationsfolgenrecht, in: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer 76, 169–216.

² Zur politischen Steuerung von Integration vgl. ausführlich *SVR* 2018: Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresgutachten 2018, Berlin, 68–126; speziell zu Integrationsgesetzen auf Landesebene S. 108–111.

³ Vgl. zur mobilisierenden Wirkung symbolischer Politik *Blätte, Andreas* 2011: Akteure, seht die Signale! Mobilisierungsprobleme und Symbolpolitik in Politikbereichen mit Querschnittscharakter, in: Florack, Martin/Grundens, Timo (Hrsg.): Regierungszentralen. Organisation, Steuerung und Politikformulierung zwischen Formalität und Informalität, Wiesbaden, 311–332.



mit oder ohne Einwanderungsgeschichte – die Ziele und Grundsätze eines Integrationsgesetzes mit Leben füllen, um Integration im Alltag zu ermöglichen und zu fördern.

Die geplante Novellierung des TIntG dient v. a. dazu, [in den letzten Jahren erprobte Strukturen und Programme in das Gesetz aufzunehmen und damit gesetzlich zu verankern](#). Dies betrifft u. a. den (in Zusammensetzung und Legitimierung nicht weiter spezifizierten) Beirat für Teilhabe und Integration und das Kommunale Integrationsmanagement. Insofern wird mit der Novellierung das Gesetz an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und diese werden zugleich für die Zukunft festgeschrieben. Da Integration ein langfristiger Prozess ist und auf individueller Ebene durch die auch zukünftig zu erwartende Neuzuwanderung immer wieder von Neuem beginnt, ist es sinnvoll, bestehende Strukturen abzusichern. Dies gilt gerade auch in Hinblick auf den Aufbau von Kompetenzen, Erfahrungen und Netzwerken in den Kommunen, die somit dauerhaft gesichert werden können. Hervorzuheben ist, dass das TIntG als bisher einziges Landesintegrationsgesetz eine budgetäre Hinterlegung vorsieht. Mit dem Kommunalen Integrationsmanagement kommt ein weiteres gesetzlich verankertes Förderprogramm hinzu. Damit steigert das geplante Gesetz wie beabsichtigt die Verbindlichkeit der Integrationspolitik und verstetigt integrationspolitische Strukturen bzw. weitet diese aus. Auch die Festlegung einer Mindestsumme für Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes in § 3 Abs. 2⁴ unterstreicht die Verbindlichkeit, kommt (gerade auch in Zeiten haushaltspolitischer Umschichtungen)⁵ dem Wunsch der Kommunen nach einer verlässlichen, nachhaltigen und langfristig gesicherten Finanzierung entgegen und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Der mit dem [Kommunalen Integrationsmanagement](#) beschrittene Weg, Migration und Integration bzw. ausländerrechtliche und integrationspolitische Perspektiven stärker zusammenzudenken und eine Zusammenarbeit aller beteiligten Einrichtungen vor Ort und rechtskreisübergreifend zu forcieren, ist aus Perspektive der Wissenschaft unbedingt zu begrüßen. Dies gilt ebenso für den vielfach geforderten, verbesserten Daten- und Informationsaustausch sowie die Kooperation mit dem Ehrenamt vor Ort.⁶ Auch der Ansatz, ausgehend vom Einzelfall potenzielle Sollbruchstellen und Optimierungsmöglichkeiten in den kommunalen Strukturen zu identifizieren und diese unter Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure weiterzuentwickeln, ist innovativ und potenziell zielführend. Nordrhein-Westfalen kann hier wie schon mit den Kommunalen Integrationszentren eine Vorreiterrolle bei der strategischen Ausrichtung kommunaler Integrationspolitik einnehmen. Um die optimale Umsetzung vor Ort zu unterstützen und das Programm ggf. fortzuentwickeln, ist aus Sicht des SVR eine wissenschaftliche Begleitung (weiterhin) anzustreben; eine gesonderte Evaluation des Programms nach zwei oder drei Jahren sollte in Erwägung gezogen werden.

Mit der [Legaldefinition von Integration](#) als Prozess mit drei Komponenten in § 1 betritt die Landesregierung Neuland.⁷ Aus Sicht des SVR ist es sehr zu begrüßen, dass Integration hier nicht auf strukturelle Aspekte wie die Teilhabe am Arbeitsmarkt verengt wird, sondern auch die Teilhabe am Gemeinwesen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt umfasst. Der SVR ist immer dafür eingetreten, die Integration nicht nur über Sonderprogramme zu fördern und gestalten, sondern die Regelsysteme zu öffnen. Dies gilt für die Programmebene ebenso wie für allgemeine Definitionen nach dem Modell des § 1. Dessen breiter inhaltlicher Zugriff, der vor allem in der dritten Stufe die Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess unter aktiver Beteiligung aller Menschen versteht, überzeugt uns vollauf. Nordrhein-Westfalen könnte mit diesem gesamtgesellschaftlichen Ansatz erneut eine Vorbildfunktion für die „zweite Generation“ von Integrationsgesetzen besitzen.

Neu ist auch die Tatsache, dass sich „(l)andesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote (...) grundsätzlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus“ richten; eine Ausrichtung der

⁴ Soweit nicht anders vermerkt beziehen sich die Verweise im Folgenden immer auf die Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes nach dem vorliegenden Referentenentwurf.

⁵ S. Schammann, Hannes/Bendel, Petra/Müller, Sandra/Ziegler, Franziska/Wittchen, Tobias 2020: Zwei Welten? Integrationspolitik in Stadt und Land, Stuttgart, und *Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten*. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, Berlin, S. 176.

⁶ Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020 (Fn. 5), S. 179 und 183.

⁷ Vgl. für das Verständnis von Integration im Aufenthaltsrecht *Eichenhofer, Johannes* 2013: Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz, Baden-Baden.



Landesförderung auf besondere Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte bleibt bei Vorliegen besonderer Sachgründe aber zulässig. Dies ist im Sinne einer grundsätzlichen Förderung der Integration ‚von Tag eins an‘ sowie im Sinne eines vom SVR befürworteten prinzipiellen Mainstreamings von Integration, indem die Personengruppen gefördert werden können, die diesem bedürfen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass bei Personen, die ausreisepflichtig sind bzw. deren Aufenthaltsstatus noch nicht festgestellt wurde, immer ein Zielkonflikt besteht, weil Maßnahmen der Integrationsförderung unter Umständen negative Auswirkungen auf die Migrationssteuerung haben können.⁸

Deutlich wird der gesamtgesellschaftliche Ansatz auch in § 7, der sich dem Bereich [Antidiskriminierung](#) widmet. Die darin enthaltenen Regelungen beinhalten allerdings wenig konkrete Neuerungen, sodass hier v. a. die symbolische Komponente der Anerkennung als relevantes Problemfeld im Vordergrund steht. Die Förderung von Projekten freier Träger im Bereich Antidiskriminierung war schon zuvor nach § 9 Nr. 5 a. F. möglich, und wissenschaftliche Untersuchungen kann das Land auch ohne die Bestimmung in § 7 Abs. 1 S. 3 fördern. Laut Gesetzesbegründung soll das „Beschwerdemanagement“, das Landesbehörden nach § 7 Abs. 2 vorhalten sollen, in erster Linie durch „entsprechende bewährte Strukturen zur grundsätzlichen Bearbeitung von Eingaben und Petitionen“ übernommen werden, „ohne dass zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen und damit keine zusätzlichen Kosten anfallen“ (S. 32). Zudem umfasst die Regelung nur die obersten Landesbehörden. Relevanter wären jedoch diejenigen Teile der Verwaltung, die in unmittelbarem Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern stehen, da es v. a. dort zu Diskriminierung kommen kann. Diese liegen jedoch in der Regel im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Die Sensibilisierung für Diskriminierung im Rahmen der Ausbildungen für die öffentliche Verwaltung (§ 9 Abs. 3) könnte für eine höhere Verbindlichkeit zusätzlich in den jeweiligen Ausbildungsverordnungen festgeschrieben werden.

Ein eigener ‚[Bildungsparagraf](#)‘ (§ 10) unterstreicht die Bedeutung von Bildung für den Integrationsprozess. Der SVR begrüßt diese Schwerpunktsetzung und regt an, unter Gesichtspunkten der Vollständigkeit und Symbolik in § 10 Abs. 1 S. 1 auch die berufliche Bildung zu nennen. Diese findet bisher im Folgeparagraf zu Ausbildung und Beschäftigung Erwähnung (§ 11). In § 10 Abs. 3 verpflichtet sich das Land dazu, für die in zentralen Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen „schulnahe Bildungsangebote“ durchzuführen. Angesichts der enormen Bedeutung von Bildung für Teilhabe und Integration regt der SVR zudem an, klarzustellen, dass sich diese Angebote in Qualität und Umfang an der regulären Schulung orientieren und die Teilnehmenden auf den Besuch einer regulären Schule vorbereiten müssen. Unabhängig davon ist aus Sicht des SVR eine frühzeitige reguläre Schulung ab drei Monaten Aufenthalt unbedingt vorzuziehen.⁹

[Deutsche Sprachkenntnisse und entsprechende Förderangebote des Landes](#) werden im vorliegenden Entwurf lediglich als Voraussetzung für Ausbildung und Arbeit angesprochen (§ 11 Abs. 2 S. 2–3: „Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit. Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert“). Wengleich Sprachkenntnisse zweifellos von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt sind,¹⁰ greift diese Begrenzung aus Sicht des SVR zu kurz. Denn deutsche Sprachkenntnisse sind ebenso unerlässlich für die Teilhabe am Bildungssystem; sie sind wichtig für eine gleichberechtigte Mitwirkung an Politik und Gemeinwesen und nicht zuletzt auch für die alltägliche Interaktion in Sozialraum und Nachbarschaft, die von unschätzbare Bedeutung für eine gelingende Integration und den sozialen Zusammenhalt ist. Sprachkenntnisse ermöglichen Selbständigkeit und Selbstbestimmung und erleichtern die Wahrnehmung von Rechten, etwa die Teilhabe an den Sicherungssystemen des Sozialstaats und am Gesundheitswesen. Die Formulierung in der bisherigen Fassung des TIntG (§ 2 Abs. 3 S. 1 a. F.: „Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert.“) trifft diese grundsätzliche Bedeutung aus Sicht des SVR daher deutlich besser als

⁸ Vgl. SVR 2019: [Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019](#), Berlin, S. 55–100; *Thym, Daniel* 2016: Integration kraft Gesetzes? Grenzen und Inhalte des „Integrationsgesetzes“ des Bundes, in: ZAR, 36: 8, 241–251, S. 242–243.

⁹ S. hierzu SVR 2019 (Fn. 8), S. 162–163. Auch die EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 14) schreibt einen Zugang zum Bildungssystem spätestens drei Monate nach Asylantragstellung vor.

¹⁰ Vgl. u. a. *Brücker, Herbert/Liebau, Elisabeth/Romiti, Agnese/Vallizadeh, Ehsan* 2014: Anerkannte Abschlüsse und Deutschkenntnisse lohnen sich. IAB-Kurzbericht 21.3/2014, Nürnberg.



die Neufassung. Eine allgemeinere Formulierung verhindert auch die aus der Neufassung ableitbare Begrenzung des staatlichen Engagements auf berufsbezogene, also am Arbeitsmarkt verwertbare Sprachförderung.

Hervorzuheben ist aus Sicht des SVR eine Ergänzung in § 18 Abs. 3, die in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt wird: Die bereits bestehende Pflicht zur Veröffentlichung einer kommentierten Einwanderungs- und Integrationsstatistik wird dahingehend erweitert, dass explizit die **Kommunen als Zielgruppe und Nutzerinnen statistischer Informationen** benannt werden. Bei der Umsetzung dieser Vorgabe sollten unbedingt die Informationsbedarfe und Bedürfnisse der Kommunen berücksichtigt werden.¹¹ Ggf. ist aus Sicht der Kommunen anstatt eines periodisch erscheinenden Berichtsformats ein institutionalisierter Zugang zum Landesbetrieb IT-NRW vorzuziehen, um bei Bedarf (z. B. bei der Erstellung eines kommunalen Integrationsmonitorings) Datenmaterial abrufen zu können. Dabei ist generell zu bedenken, dass das vom Land bereitgestellte Datenangebot nur dann angenommen werden kann, wenn die personellen Ressourcen und Kompetenzen zur Nutzung der bereitgestellten Daten in den Kommunen vorhanden sind. Sinnvoll wären bspw. bei den Kommunalen Integrationszentren angesiedelte Schnittstellen, die nicht nur die vom Land bereitgestellten Daten auswerten, sondern auch mit den kommunalen Statistikämtern vernetzt sind und exklusiv bei den Kommunen erhobene Daten (wie z. B. Einwohnerregister) berücksichtigen können.

Neben konkreten Bestimmungen und Vorgaben enthält das Gesetz auch Ankündigungen und Passagen ohne unmittelbare rechtliche Folgen, etwa die Programmsätze in § 2. Auch die §§ 10 und 11 sind weitgehend unverbindlich gehalten. Nicht zuletzt hat die Präambel keine rechtliche Bedeutung i. e. S., sondern fungiert eher wie ein Vorwort, um die Lesenden auf das folgende Gesetz einzustimmen.¹² Laut Entwurf soll so „eine normative Grundlage für die Erneuerung und Bestätigung des integrationspolitischen Konsenses im Einwanderungsland Nordrhein-Westfalen“ geschaffen werden.

Der SVR erkennt die **symbolische Bedeutung** von Integrationsgesetzen als wichtige Komponente an und begrüßt, dass die Landesregierung dieser symbolischen Komponente bei der Novellierung des TIntG Rechnung trägt. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass der novellierte Entwurf der öffentlichen Debatte um zentrale Begriffe Rechnung trägt: So soll statt „Zuwanderung“ künftig der Begriff „Einwanderung“ genutzt und „Menschen mit Migrationshintergrund“ als „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ bezeichnet werden. Damit werden Forderungen unter anderem aus den Reihen der Zivilgesellschaft aufgenommen und als berechtigt anerkannt;¹³ materiell-rechtlich hat die Anpassung keine Auswirkungen. Auch die Beteiligung vielfältiger Interessengruppen schon im Erarbeitungsprozess ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Die Novellierung setzt damit die gute Tradition der Entstehung des TIntG fort, das in einem partizipativen Prozess entwickelt und von einem breiten politischen Bündnis getragen wurde.

Zugleich gibt der SVR zu bedenken, dass die **Ankündigungen und Grundsätze des Integrationsgesetzes in den Fachpolitiken umgesetzt** werden müssen. Dazu sind Ressourcen erforderlich, etwa im Bildungsbereich, die bisher nicht explizit eingepreist sind und im Rahmen eines Integrationsgesetzes auch nicht berücksichtigt werden können. Die Novellierung des TIntG sollte daher nicht als Abschluss eines Prozesses verstanden

¹¹ S. Wittlif, Alex/Weber, Anke 2019: Kommunales Integrationsmonitoring. Lokale Teilhabe messbar machen, Hamm.

¹² Dass eine Präambel für eine rechtssichere Auslegung einzelner Normen des TIntG nötig sei, wie in der Gesetzesbegründung impliziert (S. 22), ist aus Sicht des SVR fraglich. Eine Präambel ist bei einfachen Gesetzen in der bundesdeutschen Rechtstradition nicht üblich. In das Rechtsgebiet der Landesintegrationsgesetze fand das Instrument der Präambel mit dem Bayerischen Integrationsgesetz von 2017 Einzug, vgl. dazu Funke, Andreas 2017: Integratives Verwaltungsrecht? Analyse und Kritik des Bayerischen Integrationsgesetzes, Erlangen, S. 12–16. Auch wenn sich die im vorliegenden Entwurf enthaltene Präambel in ihrer inhaltlichen Ausrichtung deutlich von ihrem bayerischen Vorbild unterscheidet, weist dieses Phänomen auf den symbolischen Charakter von Integrationsgesetzen hin, deren angestrebte Wirkung über die unmittelbaren Rechtsfolgen hinausgeht.

¹³ Vgl. hierzu auch Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020 (Fn. 5), S. 218–227, und SVR 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, Berlin (i.E.), S. 24–25.



werden, sondern als ein wichtiges Element einer dauerhaften Bemühung um eine integrationsförderliche Ausgestaltung der Politik und dabei v. a. der Bereiche, die für Integration besonders relevant sind.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Neufassung des Gesetzes eine Verpflichtung für die Behörden des Landes enthält, [das Verwaltungshandeln an den Grundsätzen nach §§ 1 und 2 auszurichten](#) (§ 3 Abs. 1 S. 1). Dies ist hinsichtlich der Verbindlichkeit eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Fassung, die lediglich vorsah, die Integrationsziele und -grundsätze zu „unterstützen“ (§ 3 Abs. 1 a. F.). Welche praktische Relevanz diese Vorgabe entfaltet, sollte bei der geplanten Evaluation des Gesetzes untersucht werden.

Insgesamt enthält der vorliegende Entwurf einige innovative Aspekte bzw. verstetigt entsprechende Politikansätze. Hier ist insbesondere die stärkere Verklammerung von Migrations- und Integrationspolitik bzw. -steuerung sowie die Rückkopplung an den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Begriffsdefinition hervorzuheben. Er setzt insofern die Tradition fort, die das Land Nordrhein-Westfalen bereits mit der ersten Fassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes begründet hat. Da der Entwurf zudem stärker als bisher eine gesamtgesellschaftliche Perspektive einnimmt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Bekämpfung von Diskriminierung mitdenkt, könnte man von einem ‚[Integrationsgesetz zweiter Generation](#)‘ sprechen.¹⁴ Dabei folgt die geplante Novellierung dem bekannten Muster, konkrete Vorgaben mit eher symbolischen Passagen zu kombinieren. Entscheidend bleibt daher, dass das im Gesetz ausgedrückte Integrationsverständnis und die dargelegten Grundsätze sich auch in der Praxis von Politik und Verwaltung niederschlagen und dass die angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden. Die vorgesehene Evaluation des Gesetzes (§ 19) zum 31. Dezember 2025 ist daher unbedingt zu begrüßen.

Prof. Dr. Petra Bendel

Prof. Dr. Daniel Thym

Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)

¹⁴ Schammann et al. 2020 (Fn. 5) konstatieren ein ähnliches Phänomen auf kommunaler Ebene. Dort erleben kommunale Integrationskonzepte einen „zweiten Frühling“ (S. 83).



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR gGmbH, Berlin 2021

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Petra Bendel (Vorsitzende), Prof. Dr. Daniel Thym (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de